

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6346 — APMT/Bollore/Congo Terminal)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 79/06)

1. Am 9. März 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen APM Terminals B.V. („APMT“), eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Unternehmens A.P. Møller-Mærsk A/S („APMM“, Niederlande), und das Unternehmen „Bollore Africa Logistics“, das letztlich von dem Unternehmen Bollore SA („Bollore“, Frankreich) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Aktien die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Congo Terminal SA (Republik Kongo).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- APMT: Tochtergesellschaft von APMM, die Containerterminals und zugehörige Tätigkeiten weltweit, containerisierten Linien-Seetransport, Inlandstransport und Logistik, Hafenschleppdienste, Tanker, Öl- und Gasexploration und -förderung sowie Retail- und Luftfrachtdienste entwickelt und betreibt,
- Bollore: Dienstleistungen und Beratung, Speditions- und Logistikdienstleistungen, Charter- und Massengutdienste im See-, Binnenschiffs-, Land- und Luftverkehr, Transport- und Hilfstätigkeiten sowie Umschlags- und Lagereleistungen, Erwerb von Anteilen an Unternehmen,
- Congo Terminal: Betrieb des Containerterminals im Hafen von Pointe Noire (Republik Kongo), einschließlich einer Logistikbasis in der Nähe des Hafens von Pointe Noire.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6346 — APMT/Bolloré/Congo Terminal per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
